

Warnung an das Publikum in Betreff
der Günzburger = Sechser und anderer
schlechter Scheidemünzen; vom 19ten
Decembris 1804.

Ungeachtet durch das Hochobrigkeitliche Münz-
Mandat vom 27. Septembris 1803. alle fremden
Scheidemünzen unter dem Werth von zehn Batzen
überhaupt, und die Reichsmünzen von schlechtem
Gehalt insbesondere verboten sind, hat es sich
dennoch vorzüglich in den letztverfloffenen Wochen
und Tagen gezeigt, daß die zu 6 Kreuzer Reichs-
geld valutirten, aber in ihrem innern Werth nicht
über 3 1/2 Kreuzer hiesigen Gelds betragenden,
sogenannten Günzburger = Sechser, theils einzeln
durch täglichen Verkehr, vornehmlich in die öst-
lichen Gegenden des hiesigen Cantons hineinge-
worfen, theils hin und wieder speculationsweise
übernommen und in Curs gebracht werden. Da
hierdurch eine überaus schlechte Münze ins Land
gezogen und verbreitet wird, so erachtet der Kleine
Rath den Umständen gemäß, jedermann ernstlich
vor gedachter Münzsorte zu verwarnen, und auf
die genaueste Befolgung des Münzmandats vom
27. Septembris 1803, in allen seinen Theilen,
neuerdings hinzuweisen, in der bestimmten Mey-
nung, daß die dawider Handelnden der Finanz-
Commission gelaidet, und von ihr alle diejenigen,

die sich des Hereinbringens, Verbreitens und Ausgebens solcher und anderer schlechter und verbotener Münzsorten im hiesigen Canton, schuldig machen, dem competierlichen Richter zur Confiscation des Vorraths verbotener Sorten, und zu weiterer angemessener Bestrafung zugewiesen werden sollen.

Verordnung vom 24sten December 1804,
betreffend die Betreibung von Procurations-
Commissions-, und Correspondenz-
Geschäften.

Der Kleine Rath,

Unterrichtet, daß Leute, die sich mit sogenannten Procurations-Commissions- oder Correspondenz-Geschäften abgeben, das genossene Zutrauen des Publikums zu Stadt und Land hin und wieder auf die schändlichste Weise mißbraucht, und dadurch Personen in sehr empfindlichen Schaden versetzt haben, erachtet es für nöthig, deshalb folgendes zu verordnen:

1. Von nun an soll niemand befugt seyn, irgend eine Art von Commissions- Procurations- oder Correspondenz-Geschäften zu besorgen, ohne